

Peter TECHET, Freiburg im Breisgau

## Rechtsslage im Kinowesen in der Ersten Republik Zensur- und Länderkompetenzfrage in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

*Legal situation of the cinemas in the First Republic –*

*Questions of censorship and state competences in the jurisdiction of the Austrian Constitutional Court*

*In the First Republic, the question of whether the censorship would continue to exist for theater and cinema was not clear: the Constitutional Court (VfGH) first confirmed, then suspended it. In Vorarlberg, however, the regional government kept on exercising censorship, and the Constitutional Court had to stop this practice. In addition to the censorship, the question of competences was also an important issue at this time for the regulation on cinema. The Constitutional Court (VfGH) ruled in favor of the regional government of Vienna (by confirming the Viennese State Law on Cinema of 1926), which denied the competences of the federal police. The abolition of the censorship by the VfGH was a liberal progress in the First Republic, but the competences of the states made conservative measures possible outside of Vienna.*

**Keywords:** *censorship – cinema – competencies – Constitutional Court – Federal Constitution (B-VG) – First Republic – Hans Kelsen – police – theater – Vienna – Viennese State Law of Cinema – Vorarlberg*

*„Der Gesetzgeber habe zweifellos nicht weniger gemeint als er gesagt habe.“  
(Hans Kelsen in der internen Beratung des VfGH, 1919)*

In der Ersten Republik wurden mehrere kulturpolitische Themen als juristische Streitigkeiten in der Öffentlichkeit ausgetragen, indem sie letztendlich vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschieden wurden – wenngleich sie politisch weiterhin umkämpft blieben. Dadurch wurde zwar die politische Gegensätzlichkeit, welche die Debatten zwischen den „Lagern“ bestimmte, abgemildert, d.h. in eine juristische Sprache umgesetzt, aber es kam auch zu einer gewissen Politisierung der Verfassungsfragen.<sup>1</sup> Die Zensurfrage war dabei ein wichtiges Kapitel, das einerseits eine Rechtsauslegungsfrage darstellte (d.h. ob 1918 alle Zensuren oder „nur“ die Pressezensur abgeschafft worden waren), andererseits die

Kompetenzen im Kinowesen betraf. Der VfGH trug dabei zur Zensurfreiheit, aber gleichzeitig auch zur „Verlängerung“ des Kinowesens bei.

Im folgenden Aufsatz werden einerseits die VfGH-Erkenntnisse bezüglich der Zensurfrage analysiert. Der VfGH musste nämlich entscheiden, ob die Theaterzensur in der Republik noch bestehe, was zuerst bejaht, dann aber verneint wurde. (I, II) In der Kinozensurfrage setzte sich danach ebenso eine „liberale“ VfGH-Judikatur durch, welcher sich aber die Landesregierung von Vorarlberg zu entziehen versuchte. (III.) Für das Kinowesen stellte andererseits auch die Kompetenzfrage einen Streitpunkt dar, der vom VfGH zuungunsten der bisherigen polizeilichen Zuständigkeiten entschieden wurde. (IV.) Die Konstellation, dass die Kinozensur abgeschafft

<sup>1</sup> Zur Bedeutung und zum historischen Kontext der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit in der Ersten

Republik siehe u.a. TECHET, *Vers une lecture historique* 127–138.

bzw. das Kinowesen als Länderkompetenz bestimmt wurde, ermöglichte 1926 zwar das vom VfGH bestätigte Wiener Landeskinogesetz, aber die „Verlängerung“ des Kinowesens brachte gleichzeitig auch restriktive Vorschriften in anderen Bundesländern mit sich. (V.)

Im Vordergrund der verfassungsrechtlichen Debatten standen die Fragen von Auslegungsmöglichkeiten (Wortlaut- oder historische Interpretation) bzw. die Kompetenzen (vor allem nach dem Inkrafttreten der „republikanischen“ Kompetenzregelungen). Der politische Hintergrund war hingegen der Versuch der sozialdemokratischen Wiener Landesregierung, sich gegenüber dem Bund, vor allem in den bisherigen polizeilichen Zuständigkeiten, durch Landesgesetze zu behaupten.

## I. „Jede Zensur“: Auslegung nach Wortlaut oder Gesetzgeberwille?

Die Frage der Kinozensur hing mit jener der Theaterzensur zusammen, weil Zensurmaßnahmen für das Kinowesen selbstverständlich erst später eingeführt wurden. Die Debatte darüber, ob und wie Zensur in der Republik bestand, betraf freilich auch das Kinowesen. Der Durchbruch in der Kinozensurfrage wurde insofern von den Debatten um die Presse- und Theaterzensur vorbereitet.

Die Pressezensur wurde in Österreich 1867 im Staatsgrundgesetz (StGG) abgeschafft: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzten Schranken frei äußern. Die Presse darf weder unter Censur, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung“ (Art. 13 RGBL. 142/1867).

In anderen Fragen, wie etwa im Theaterwesen, bestanden weiterhin Einschränkungen. Die Theaterverordnung aus dem Jahre 1850 ermöglichte dem Statthalter, Theaterdarstellungen im Voraus zu bewilligen und im Nachhinein zu verbieten (§ 3 RGBL. 454/1850). Bezüglich eines späteren Verbotes stellte die Theaterverordnung nur lakonisch fest, dass „[d]ie ertheilte Aufführungsbewilligung aus Beweigründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden [kann]“ (§ 5 RGBL. 454/1850). In den der Verordnung beigefügten „Instructionen“ wurde außerdem „[i]n dringenden Fällen [...] selbst den Staatssicherheitsbehörden die Vollmacht ertheilt, die weitere Aufführung eines, der öffentlichen Ruhe gefährlichen Stückes zu untersagen“. Auch im ersten größeren „Kulturkampf“ der Ersten Republik, in den Streitigkeiten um Arthur Schnitzlers „Reigen“, ging es unter anderem darum, ob dem Bundesminister das Recht zustand, ein Theaterstück nachhinein – durch Weisung an einen Landeshauptmann – zu verbieten.<sup>2</sup>

In Ausnahmesituationen waren die Verwaltungsbehörden in der Monarchie berechtigt, das Erscheinen und die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, Postverbote zu erlassen, oder den dazugehörigen Betrieb einzugrenzen, wenn die öffentliche Ordnung durch die Druckschriften bedroht erschien (§ 7 RGBL. 66/1869). Eine Pressezensur – d.h. eine vorausgehende Kontrolle der Inhalte – war aber nicht erlaubt. Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden allerdings Maßnahmen eingeführt, welche einzelne Staatsbürgerrechte – wie auch die Meinungsfreiheit – aufhoben (RGBL. 158/1914). Es wurde ein Kriegsüberwachungsamt eingerichtet,<sup>3</sup> welches die Pressezensur ausübte.<sup>4</sup> Nach dem Krieg erklärte die Provisorische Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 „jede Zensur“

<sup>2</sup> Zum „Reigen“-Fall siehe TECHET, Reigen um Kompetenzen.

<sup>3</sup> Dazu siehe u.a. SCHEER, Kriegsüberwachungsamt und Zensurfrage.

<sup>4</sup> Zur Zensur im Ersten Weltkrieg siehe SPANN, Zensur-system 32ff.

– als „dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend“ – für „aufgehoben“ (Punkt 1, StGBI. 3/1918).

Es war allerdings fraglich, was die Bezeichnung „jede Zensur“ zu bedeuten hatte. Zwei Auslegungsmöglichkeiten boten sich dabei an: Entweder konnten alle Zensurmaßnahmen oder nur die Pressezensur darunter verstanden werden. Der Beschluss von 1918 hatte wortwörtlich alle Zensurmaßnahmen (d.h. „jede Zensur“) aufgehoben, welche „dem Grundrecht der Staatsbürger“ widersprachen. Weil nur die Pressefreiheit als Grundrecht galt, hätte die Aufhebung der Zensur nur die Beseitigung der Pressezensur bedeutet. Die Frage, ob andere Zensurmaßnahmen, etwa betreffend das Theater- oder Kinowesen, nach dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung in der neuen Republik fortbestanden, war demnach Gegenstand verfassungsrechtlicher Debatten vor dem VfGH, der zwischen den möglichen Auslegungen – (a) „jede Zensur“ als alle Zensuren oder (b) „jede Zensur“ als dem StGG (d.h. der Pressefreiheit) widersprechende Zensur – eine Entscheidung zu treffen hatte. Wie zu zeigen sein wird, änderte sich die Judikatur des VfGH in der Ersten Republik maßgeblich: Die Theaterzensur wurde 1919 noch aufrechterhalten,<sup>5</sup> 1926 aber – gemeinsam mit der Kinozensur – aufgehoben.<sup>6</sup>

Dass der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung keine Klarheit *in puncto* Zensurfragen schaffte, zeigte sich auch darin, dass sogar die klerikale „Reichspost“ in einem Artikel am 2. März 1919 die Theaterzensur für „abgeschüttelt“ und „einen unbilligen Zwang“ erachtete. Das Blatt stellte fest, dass „[sich d]ie Theaterdirektoren denn auch schon [beeilen], alle in den letzten Jahren verbotenen Stücke aufzuführen“.<sup>7</sup>

Weniger optimistisch war die deutschfreiheitliche, antiklerikale Tageszeitung „Der Morgen“, die ironisch bemerkte, dass die Theaterzensur zwar „[e]inem Hörensagen zufolge“ abgeschafft, aber von der Polizei durch Kontrolle der Theaterstücke und der Aufführungen weiterhin – wenn auch nicht als Zensur im engsten Sinne – praktiziert würde: „Der arme Kerl [d.h. der Polizist – Anm. des Autors] gehörte ja beinah’ schon zum Theatermöblement“, obwohl „[k]ein republikanisches Gesetz ihm [dem Polizisten – Anm. des Autors] ein Mandat zu solcher Beaufsichtigung“ erteilt habe.<sup>8</sup>

Die Behörden konnten eine Vorkontrolle- und Aufsichtsfunktion aufgrund der erwähnten Theaterverordnung von 1850 ausüben. Bezüglich dieser Maßnahmen stellte allerdings der Wiener Magistratsdirektor Ludwig Mennet 1925 fest, dass „Aufgabe der Zensur alleine die Verhütung allgemein öffentlichen Ärgernisses und der Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung [ist], nicht aber in Form von Verboten an Stelle des Publikums Kritik an Literaturerzeugnissen zu üben“.<sup>9</sup>

Wegen der unklaren Rechtslage wurden Theaterstücke auf die Bühne gebracht, die vorher nicht bewilligt worden waren. So entschied sich etwa die Neue Wiener Bühne für Robert Kopals Stück „Dimpfl“, das 1914 noch nicht zugelassen worden war.<sup>10</sup> Am 5. September 1919 fand die Premiere statt.<sup>11</sup> Im Stück hielt der tollpatschige „Dimpfl“ – und wie die „Arbeiter-Zeitung“ bemerkte: „[w]enn einer Dimpfl benannt wird, [...] muß er ein bißchen Tepp [sein]“<sup>12</sup> – den Liebhaber seiner Frau für einen Einbrecher und tötete ihn versehentlich. Dimpfl wurde aber im Stück dank eines geschickten Rechtsanwaltes nicht nur freigesprochen, sondern sogar zu einem Helden

<sup>5</sup> VfSlg. 32/1919.

<sup>6</sup> VfSlg. 552/1926, VfSlg. 630/1926, VfSlg. 949/1928, VfSlg. 1089/1928.

<sup>7</sup> Reichspost Nr. 104 v. 2. 3. 1919, 9.

<sup>8</sup> Der Morgen Nr. 14 v. 7. 4. 1919, 7.

<sup>9</sup> MENNET, Theaterzensur 5.

<sup>10</sup> Neues Wiener Journal Nr. 9296 v. 20. 9. 1919, 9.

<sup>11</sup> Neue Freie Presse Nr. 9766 v. 4. 9. 1919, 11.

<sup>12</sup> Arbeiter-Zeitung Nr. 246 v. 7. 9. 1919, 8.

in seiner dörflichen Umgebung erkoren, der gemeinsam mit dem Strafverteidiger und dem Staatsanwalt Tarock spielt und später eine reiche Witwe heiratet. Das Theaterstück erhielt in der Presse wohlwollende Kritiken: Als groteskes Abbild kleinbürgerlicher Verhältnisse wurde es gepriesen, für die ordinäre Sprache jedoch gerügt.<sup>13</sup> Die klerikale „Reichspost“ anerkannte zwar die gesellschaftskritische Seite des Stückes, aber sie empfand es doch als zu erotisch und religionsverletzend: „Satirische Kraft und geschickte Aufmachung, Witz und Temperament sind dieser, im Einfall nicht völlig neuen Grotoske nicht abzusprechen. [...] Immerhin: sie wäre annehmbar, wenn sie nicht bei allen erotischen Anlässen von so rüder Deutlichkeit wäre und wenn sie sich nicht recht überflüssigerweise so ganz nebenbei mit ihrem Spott auch gegen Religion und Kirche wenden würde.“<sup>14</sup>

Dass eine Theaterzensur – zumindest nach Auffassung der Polizei – weiterhin bestand, erfuhr Emil Goldmann-Geyer, der Direktor der Neuen Wiener Bühne, als das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Alsergrund ihn wegen der fehlenden Vorzensur (§ 3 RGBL. 454/1850) bzw. des Versäumnisses der polizeilichen Bewilligung von Dekoration und Beleuchtung (§ 49 LGBl. Niederösterreich 57/1911) bestrafte. Seinem Rekurs dagegen wurde von der niederösterreichischen Landesregierung – in deren Wirkungsbereich Wien damals noch als Gemeinde gehörte – nicht stattgegeben. Er reichte dagegen eine Beschwerde beim VfGH ein, weil er sich in seiner staatsbürgerlichen Freiheit verletzt fühlte.<sup>15</sup> Er verstand nämlich den Beschluss vom 30. Oktober 1918 als Statuierung der vollkommenen Zensurfreiheit: „Aus der feierlich und verheissungsvoll

klingenden Motivierung ‚als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend‘ erhellt, dass es sich nicht um ein Gesetz des gesetzgeberischen Alltags handelt, sondern vielmehr um eine feierliche Deklaration eines allgemeinen Rechtes der Staatsbürger“;<sup>16</sup> d.h. der Beschluss hebe nicht nur die Pressezensur auf, indem er die vorherige Rechtslage wiederherstelle und bekräftige, sondern die Zensurfreiheit sei „als Bestandteil der allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ neu statuiert.<sup>17</sup> Der Theaterdirektor war der Meinung, dass der Wortlaut des Beschlusses, nach dem „jede Zensur“ aufgehoben sei, eine andere Interpretation nicht zuließe.<sup>18</sup>

In der öffentlichen Sitzung vor dem VfGH plädierte der deutschliberale Verfassungsrichter Julius Ofner für die Abweisung der Beschwerde: Der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung habe kein neues Grundrecht eingeführt, sondern das alte Grundrecht der Pressefreiheit wieder in Geltung gesetzt.<sup>19</sup> Ofner war der Berichterstatter in der Provisorischen Nationalversammlung für den Beschluss, er bezog sich in seinem dortigen Bericht ständig auf die Pressezensur, wenn es um die „Zensur“ ging:

„Die Zeitungen könnten sich vor der Einstellung dadurch schützen, daß sie eben ihre Artikel der Zensur vorlegen. Das sei eigentlich das Wesen der jetzigen Zensur. [...] Es hat auch kein Blatt gewagt, sich der Zensur zu entziehen, und ist manches eingestellt worden. Das ist unerträglich. Es ist auch kein praktischer Grund da, das beizubehalten. [...] [W]ir, die Regierung Deutschösterreich, die Nationalversammlung, müssen feststellen, daß eine Zensur gesetzwidrig ist, weil sie dem Grundrecht der Staatsbürger widerspricht und daß sie daher aufgehoben wird.“<sup>20</sup>

<sup>13</sup> Neues Wiener Journal Nr. 9283 v. 6. 9. 1919, 9.

<sup>14</sup> Reichspost Nr. 331 v. 7. 11.1919, 11.

<sup>15</sup> Beschwerde (16. 10. 1919), in: VfGH Z 329, fol. 4f.

<sup>16</sup> Ebd., fol. 5.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd., fol. 6f.

<sup>19</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung vor dem VfGH (16. 12. 1919), in: VfGH Z 329, fol. 19ff.

<sup>20</sup> Berichterstattung von Julius Ofner an der II. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich (30. 10. 1918), in: StenProt PNV, 2. Sitzung, 57 [Hervorhebung durch den Autor].

Was und worüber in der Provisorischen Nationalversammlung debattiert wurde, muss aber die Bedeutung der entstandenen Norm nicht notwendig vorgeben, beschränken. Der Sinn eines Gesetzestextes kann sich auch aus der objektiven (gesetzten) Bedeutung erschließen, welche sich aus der grammatikalischen Interpretation des Wortlautes ergibt. In diesem Sinne meinte Hans Kelsen in der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH, dass der Beschluss „ein Beispiel für die Differenz zwischen der Absicht des Gesetzgebers und dem Wortlaute des Gesetzes“ sei, wo aber nur der Wortlaut „die einzig denkbare Interpretation“ ermögliche.<sup>21</sup> Er lehnte ab, die subjektive Absicht des Gesetzgebers gegen den schriftlich objektivierten Willen (d.h. den Gesetzestext) auszuspielen, weil „der Gesetzgeber zweifellos nicht weniger gemeint [habe,] als er gesagt habe“.<sup>22</sup>

In seinem ersten Verfassungskommentar vertrat aber Kelsen noch eine restriktivere – wenn auch über die konkreten Pressezensurregeln hinausgehende – Lesart,<sup>23</sup> nach welcher nicht nur die bestehenden – d.h. aufgrund der Ausnahmezustandsnormierung (RGI. 66/1869, RGI. 158/1914) erlassenen – Zensurmaßnahmen, sondern auch jegliche Regelungen, die eine solche Zensur ermöglicht hatten, aufzuheben seien; aber er meinte dabei nur „die Suspendierung der die Pressezensur verbietenden Norm des Staatsgrundgesetzes“. In der internen Sitzung des VfGH ging Kelsen also einen wesentlichen Schritt weiter. Er interpretierte das „Grundrecht der Staatsbürger“ im Beschluss als „ein Grundrecht überhaupt“, d.h. der Beschluss beinhalte ihm zufolge einen „Hinweis auf das Naturrecht“.<sup>24</sup> Dass Kelsen im Beschlusstext einen Hinweis auf das Naturrecht zu erkennen glaubte, heißt aber nicht, dass er selbst die Grundrechte als Naturrechte verstanden hätte. Er

verwies bloß darauf, dass der Beschluss eben nicht nur das bestehende, positive Grundrecht der Pressefreiheit gemeint habe.

Dass „jede Zensur“ alle Zensuren, d.h. nicht nur die Pressezensur betreffe, begründete Kelsen auch damit, dass Art. 14 StGG die allgemeine Meinungsfreiheit statuiere (Art. 13 Abs. 2 bestimmt die Pressefreiheit als Spezialform der Meinungsfreiheit): Weil der Beschluss von 1918 „jede Zensur“ als „dem Staatsgrundgesetz widersprechend“ bezeichnete, erstreckte er sich Kelsen zufolge auch auf die Theaterzensur, weil diese die Meinungsfreiheit ebenso einschränke.<sup>25</sup> Die Theaterzensur könne also beibehalten (oder eingeführt) werden, wenn ein Gesetz darüber erlassen würde, der VfGH könne aber eine solche gesetzgeberische Aufgabe – durch Bekräftigung der Theaterzensur trotz des Beschlusses von 1918 – nicht wahrnehmen: „Wünsche man die Beibehaltung der Theaterzensur, so sei hierfür ein Gesetz notwendig, der Gerichtshof [VfGH – Anm. des Autors] sei nicht dazu da, um Lücken des Gesetzes auszufüllen.“<sup>26</sup>

Kelsen ging zwar darauf nicht ein, aber die Theaterverordnung von 1850 bzw. die entsprechenden Landesgesetze (z.B. LGBl. NÖ 57/1911) hätten als gesetzliche Grundlage für eine Kontrolle des Theaterwesens betrachtet werden können. Auch das Polizeikommissariat Wien-Alsergrund sprach nicht über Theaterzensur. Die Geldstrafe wurde wegen Verletzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Bewilligung sowie Dekoration und Beleuchtung erhoben. Der christlichsoziale Verfassungsrichter Viktor Kienböck stellte deswegen in Frage, ob die Kontrolle

<sup>21</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (16. 12. 1919), in: VfGH Z 329, fol. 21ff.

<sup>22</sup> Ebd., fol. 23f.

<sup>23</sup> KELSEN, Verfassungsgesetze 81f.

<sup>24</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (16. 12. 1919), in: VfGH Z 329, fol. 21.

<sup>25</sup> Ebd., fol. 22.

<sup>26</sup> Ebd.



des Theaterwesens die Meinungsfreiheit einschränke,<sup>27</sup> zumal Art. 14 StGG die Meinungsfreiheit „nur“ bezüglich „Schrift, Druck oder [...] bildliche[r] Darstellung“ bzw. der Presse festlege.

In der Abstimmung entstand eine Stimmgleichheit – Friedrich Austerlitz, Robert Neumann-Ettenreich und Julius Sylvester unterstützten Kelsens Auffassung –, insofern fiel die Entscheidung dem VfGH-Präsident Paul Vittorelli zu, der für die Abweisung der Beschwerde stimmte.<sup>28</sup> Im Erkenntnis wurde demnach ausgesprochen, dass der Beschluss vom 30. Oktober 1918 kein neues Grundrecht konstruiere, sondern das bestehende bestätige.<sup>29</sup> Der Beschluss habe auf die während des Ersten Weltkrieges, über die gesetzliche Ermächtigung (RGrBl. 66/1869) hinausgehende Pressezensurpraxis reagiert, indem er diese – aber nur diese Art der Zensur – für aufgehoben erklärt habe. Das Wortlaut „jede Zensur“ wurde demnach so interpretiert, als ob die „Zensur“ immer nur die Pressezensur bedeutet hätte, weil die Theaterzensur als solche – und nicht als „Zensur“ – bezeichnet werde.

Das Erkenntnis bezog sich dabei auf das Protokoll der Provisorischen Nationalversammlung – d.h. auf den historischen Willen des Gesetzgebers –, weil die Debatte dort unter dem Thema des Presse-, Vereins- und Versammlungsrechts stattgefunden habe: „Der Annahme, daß der Beschluss die Zensur des Theaters und Kinos umfasse, steht auch die legislative Erwägung entgegen, daß die Aufhebung der letzteren in der österreichischen Gesetzgebung bisher nicht in Aussicht genommen wurde.“<sup>30</sup> Die sozialdemokratische „Arbeiter-Zeitung“ las aus dem Erkenntnis jedenfalls heraus, dass „es der Nationalversammlung zur Pflicht macht, der Frage der Theaterzensur gesetzgeberisch näher zu treten“.<sup>31</sup>

## II. Aufhebung der Theaterzensur: Änderung des Gesetzgeberwillens?

Als die Frage der Theaterzensur 1925/1926 wiederum auftauchte, wurde gerade die gesetzgeberische Entscheidung, den Beschluss vom 30. Oktober 1918 in den Verfassungsrang zu erheben (Art. 149 B-VG), als Beweis für die Aufhebung jeglicher Zensur bewertet: Die Pressezensur sei nämlich bereits mit dem Beschluss von 1918 abgeschafft worden, d.h. wenn es nur um die Pressefreiheit gegangen wäre, wäre dies schon damit erreicht worden. Die verfassungsgesetzliche Bestätigung habe dem Beschluss demnach eine neue Bedeutung zugewiesen.

Die Frage wurde wiederum wegen eines Theaterverbotes diskutiert. 1925 wurde das Theaterstück des Freidenkers Karl Ander, „Das Weib des Proletariats“, in mehreren Bundesländern aufgeführt. Im Stück ging es um eine gesellschaftskritische Darstellung der Konsequenzen der strafrechtlichen Verfolgung der Abtreibung (§ 144 Strafgesetz [StG] RGrBl. 117/1852).<sup>32</sup> In Oberösterreich fiel allerdings die Entscheidung der dortigen Zensurbehörde zuungunsten des Theaterstückes. Gegen die Entscheidung der oberösterreichischen Landesregierung erhob der Linzer Freidenkerbund erfolglos einen Rekurs beim Bundeskanzleramt. Deswegen reichten die Linzer Freidenker eine Beschwerde beim VfGH ein.<sup>33</sup>

In der Beschwerde wurde „auf den klaren Wortlaut“ des Beschlusses vom 30. Oktober 1918 verwiesen, weswegen „jede weitere Erörterung unterbleiben [könne]“.<sup>34</sup> Indem Art. 149 B-VG diesen Beschluss in den Verfassungsgesetzesrang erhebe, rezipiere das B-VG das StGG „nicht wortwörtlich in der alten Fassung, sondern in erweiterter Fassung“, nach der nicht nur die Pressezen-

<sup>27</sup> Ebd., fol. 22f.

<sup>28</sup> Ebd., fol. 24f.

<sup>29</sup> VfSlg. 32/1919.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Arbeiter-Zeitung Nr. 345 v. 19. 12. 1919, 5.

<sup>32</sup> Der Tag Nr. 763 v. 14. 1. 1925, 6.

<sup>33</sup> Beschwerde (4. 11. 1925), in: VfGH B 74/25, fol. 3ff.

<sup>34</sup> Ebd. fol. 5f.

sur, sondern jede andere Zensurarten als aufgehoben gelte.<sup>35</sup> Gegen eine subjektive, auf die historische Absicht des Gesetzgebers abzielende Interpretation führte die Beschwerde das Erfordernis ins Treffen, das Recht den gesellschaftlichen Änderungen anzupassen: „Kein Gesetz ist auf die Dauer berechnet. Die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes ändern sich aber oft sehr schnell. Soll also ein Gesetz nicht geradezu volksfremd sein [...], dann muss das Gesetz eine den Zeitverhältnissen entsprechende Auslegung finden. [...] Da in den gegenwärtig herrschenden Zeiten jede Zensur als ein unangenehmer, lästiger und drückender Zwang empfunden wird, wird auch Punkt 1 des obzitierten Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung die allgemeinste Auslegung finden müssen.“<sup>36</sup>

In der Gegenschrift bezog sich das Bundeskanzleramt auf das frühere VfGH-Erkenntnis aus dem Jahre 1919. Die bestehende Theaterzensur beruhe auf der Theaterverordnung von 1850, welche die Aufführungen von einer Bewilligung der Zensurbehörde abhängig mache.<sup>37</sup> Die oberösterreichische Landesregierung sei insofern berufen, eine Bewilligung zu erteilen und dem Freidenkerbund die Aufführung im konkreten Falle zu untersagen, zumal „die dem Stücke innewohnende Tendenz mit dem moralischen und religiösen Empfinden weiter Bevölkerungsteile im Widerspruch steht“.<sup>38</sup>

In der öffentlichen Sitzung polemisierte der Rechtsanwalt der Freidenker, Paul Grünberg, gegen die subjektive Auslegung des Beschlusses.<sup>39</sup> In der nichtöffentlichen Sitzung plädierte Kelsen, der diesmal als Referent den Fall behandelte, für eine Stattgebung. Er wiederholte allerdings nicht dieselben Argumente wie 1919 („jede Zensur“

umfasse nach dem Wortlaut alle Zensurarten bzw. das „Grundrecht der Staatsbürger“ bedeute ein Naturrecht), sondern er meinte, dass das damalige VfGH-Erkenntnis, nachdem der Beschluss zum Verfassungsgesetz erklärt worden war (Art. 149 B-VG), nicht mehr haltbar sei.<sup>40</sup> Auch in seinem Verfassungskommentar (aus dem Jahre 1922) interpretierte Kelsen die Aufnahme des Beschlusses in das B-VG als Beschränkung der Staatsmacht.<sup>41</sup>

Der sozialdemokratische Verfassungsrichter Arnold Eisler hob hervor, dass der Bundesverfassungsgeber das VfGH-Erkenntnis aus dem Jahre 1919 sehr wohl gekannt hatte, d.h. wenn er unter „jeder Zensur“ nur die Pressezensur verstanden hätte, hätte er den Beschluss nicht nochmals durch Erhebung zum Verfassungsgesetz bekräftigt – dies sei laut ihm ein Beweis dafür, dass der Beschluss nicht nur das bedeute, was ihm der Gesetzgeber 1918 und der VfGH 1919 beigemessen hatten. Der christlichsoziale Verfassungsrichter Karl Pawelka meinte aber, dass der Verfassungsrang des Beschlusses nichts anderes erfordere, als dass er hinkünftig nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden könne: „[D]er Sinn eines Gesetzes werde dadurch nicht verändert, daß es zum Staatsgrundgesetz erhoben wird“.<sup>42</sup> Kelsens Antrag auf Stattgebung wurde allerdings – gegen die Stimmen der christlichsozialen Verfassungsrichter – angenommen.

Im Erkenntnis wurde die veränderte Judikatur des VfGH bezüglich der Theaterzensur mit dem veränderten Gesetzgeberwillen erklärt und begründet: „Allein dieses Erkenntnis [aus dem Jahre 1919 – Anm. des Autors] erfolgte noch vor dem Zeitpunkte, da die fragliche Bestimmung zum Inhalt eines Bundesverfassungsgesetzes gemacht wurde. Inzwischen aber hat sich die Rechtslage,

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Ebd., fol. 6.

<sup>37</sup> Gegenschrift (16. 12. 1925), in: VfGH B 74/25, fol. 9f.

<sup>38</sup> Ebd., fol. 11.

<sup>39</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung vor dem VfGH (18. 3. 1926), in: VfGH B 74/25, fol. 12.

<sup>40</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (18. 3. 1926), in: VfGH B 74/25, fol. 15.

<sup>41</sup> KELSEN, Bundesverfassung 285.

<sup>42</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (18. 3. 1926), in: VfGH B 74/25, fol. 15.

aus der heraus die fragliche Bestimmung zu interpretieren ist, nicht unwesentlich geändert. [...] Wenn dieser Punkt 1 [des zum Verfassungsgesetz erhobenen Beschlusses – Anm. des Autors], durch welchen jede Zensur aufgehoben wird, am 1. Oktober 1920 neuerlich unverändert und noch dazu als Verfassungsgesetz in Geltung gesetzt wird, so kann dieser Rechtssatz nicht mehr so verstanden werden, wie dies noch zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1919 möglich war. Den Sinn, den man in dieser Norm mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erlassung am 30. Oktober 1918 vielleicht noch finden konnte, kann man ihr vom Zeitpunkt an nicht mehr abgewinnen, da sie durch das Bundesverfassungsgesetz von 1920 zum Inhalte des Bundesverfassungsgesetzes gemacht wurde.“<sup>43</sup>

Die linksliberale Tageszeitung „Der Tag“ meinte – mit Hinweis auf einen „hervorragenden“ Juristen –, dass die Abschaffung der Theaterzensur das Theaterwesen nicht vollkommen frei mache, weil die Direktoren aufgrund gewisser Strafgesetzsparagraphen – etwa wegen Herabwürdigung der Staatsgewalt (§ 300 StG), der Aufreizung gegen Nation oder Konfession (§ 302 StG) oder der Verletzung von Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§ 516 StG) – weiterhin zur Rechenschaft gezogen werden könnten.<sup>44</sup> Für die klerikale „Reichspost“ war gerade diese Möglichkeit nach dem VfGH-Erkenntnis eine tröstende Nachricht, auch wenn das Blatt selbst die Theaterzensur für eine veraltete, überkommene Maßnahme hielt.<sup>45</sup>

### III. Kinozensur nach der Abschaffung „jeder Zensur“

Obwohl der VfGH der Abschaffung jeglicher Zensurmaßnahmen den Weg freigemacht hatte,

bezog sich sein Erkenntnis auf das konkrete Verbot eines Theaterstückes, weswegen Filme weiterhin verboten werden konnten, zumal die Kinozensur eine andere Rechtsgrundlage hatte. Das Innenministerium hatte 1912 eine Verordnung erlassen, deren Abschnitt II explizit als „Zensur“ betitelt war. Die Verordnung machte die Filmvorführungen von einer Bewilligung abhängig, welche im Falle von Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder der guten Sitten verwehrt werden konnte (§ 17, RGBl. 191/1912). Es blieb fraglich, ob mit dem neuen VfGH-Erkenntnis auch die Kinozensur abgeschafft worden sei.

Als 1926 die kommunistische „Österreichische Arbeiter-Hilfe“ zwei sowjetische Filme („Sein Mahnruf“, „Wunder des Soldaten Iwan“) vorführen wollte, erhielt sie ein Verbot von der niederösterreichischen Landesregierung. Die Absage wurde mit dem politisch-propagandistischen Charakter beider Filme begründet: Sowohl die bestehende gesellschaftliche Ordnung als auch die Interessen der russischen, antikommunistischen Emigranten seien durch die Filme gefährdet. Die Vorführung der sowjetischen Filme war Teil in der Tat der verstärkten kommunistischen Propagandaarbeit.<sup>46</sup> Der Film „Sein Mahnruf“ hatte die Geschichte einer Moskauer Arbeiter-tochter von der Oktoberrevolution bis zu Lenins Tod zum Gegenstand. Im Film „Wunder des Soldaten Iwan“ wurde die Liebesgeschichte zwischen einem Knecht und einer Magd mit stark antireligiösem Unterton erzählt.

Die kommunistische „Arbeiter-Hilfe“ reichte gegen die Verbote eine Beschwerde beim VfGH – mit Hinweis auf den Beschluss vom 30. Oktober 1918 und das VfGH-Erkenntnis von 1926 – ein.<sup>47</sup> (Als der Film verboten wurde, war das zweite VfGH-Erkenntnis bezüglich der Theaterzensur noch nicht verkündet.) Die Beschwerde richtete sich gegen die Kinoverordnung (RGBl. 191/1912).<sup>48</sup> Die niederösterreichische Landesregierung hob

<sup>43</sup> VfSlg. 552/1926.

<sup>44</sup> Der Tag Nr. 1189 v. 23. 3. 1926, 3.

<sup>45</sup> Reichspost Nr. 82 v. 23. 3. 1926, 2.

<sup>46</sup> GRABHER, Filmarbeit 231ff.

<sup>47</sup> Beschwerde (10. 4. 1926), in: VfGH B 59/26, fol. 1ff.

<sup>48</sup> Ebd., fol. 3.



in ihrer Gegenschrift den reißerischen, staats- und rechtsordnungsgefährdenden Charakter des Filmes „Sein Mahnruf“ hervor:

„[Der Film] verfolgt die Tendenz die nach dem Umsturze in Rußland [1917 – Anm. des Autors] geschaffenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse als natürliche und erstrebenswerte darzustellen in einer Weise, die geeignet ist, die hiefür Empfänglichen gegen die bestehende Staats- und Rechtsordnung aufzureizen und vermöge der Wirkung der krassen Vorgänge [...] zu gewalttätiger Auflehnung zu veranlassen. [...] Der überwiegende Teil der Bevölkerung [...] würde die Angriffe gegen die derzeitige Wirtschafts- und politische Ordnung wohl gleichfalls nicht mit Ruhe hinnehmen“,<sup>49</sup> weswegen ein Verbot wohl im Interesse der öffentlichen Ordnung stehe.

Obwohl das neue VfGH-Erkenntnis (VfSlg. 552/1926) über die Theaterzensur zu dieser Zeit schon bekannt war, bezog sich die niederösterreichische Landesregierung weiterhin auf die restriktive Auslegung der Zensur.<sup>50</sup> Insofern verkündete die Landesregierung – im Widerspruch zum neuen VfGH-Erkenntnis –, es bestünden „nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber aus 1920 irgendeine meritorische Änderung der Rechtslage schaffen wollte, zumal sie der Bevölkerung vollkommen befriedigend schien“.<sup>51</sup>

Als Referent beantragte Kelsen, der Beschwerde – aus den Gründen, die bei der Theaterzensur schon vorgetragen wurden – stattzugeben, zumal die Kinoverordnung (RGBl. 191/1912) jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehre, weswegen nicht nur die Verfassungs-, sondern auch die Gesetzmäßigkeit der Kinozensur fraglich sei.<sup>52</sup> Die christlichsozialen Verfassungsrichter versuchten aber, in diesem Falle eine erneute Wende der VfGH-Rechtsprechung zu erreichen: Kienböck

erklärte das VfGH-Erkenntnis 552/1926 für „verfehlt“ und die dortige Argumentation für „gekünstelt“; Pawelka meinte, dass die Bewilligung der Filmvorführungen nicht als Zensur, sondern als Überwachung der öffentlichen Ordnung zu begreifen sei; und Falser wollte höchstens die gesetzliche Grundlage der Kinozensur, nicht aber ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen.<sup>53</sup> In der Endabstimmung blieb aber die Mehrheit der Verfassungsrichter der bisherigen Judikatur treu, und es wurde der Beschwerde stattgegeben. Im Erkenntnis wurde deswegen – ohne weitere Begründung – bloß auf das Erkenntnis 552/1926 verwiesen.<sup>54</sup>

Das Erkenntnis schien aber nicht in allen Teilen Österreichs ernstgenommen worden zu sein. Das christlichsozial regierte Bundesland Vorarlberg versuchte weiterhin, Filmvorführungen zu untersagen und dies nicht als Zensur darzustellen. Wie die Zeitschrift „Der Filmbote“ bereits 1926 bemerkte, „schaltet und waltet [Otto Ender, Landeshauptmann in Vorarlberg zwischen 1918 und 1930 – Anm. des Autors] in seinem Kantönchen[,] wie es ihm in den Kram paßt“.<sup>55</sup>

Die Vorarlberger Landesregierung verweigerte 1927 zwei US-amerikanischen Filmen („Der Wolgaschiffer“, „So ist Paris“) die Vorführungsbewilligung. Die Landesregierung begriff dies aber nicht als Zensur, sondern als freiwilliges Angebot der Kinobesitzer, die Filme zur Überprüfung in Bregenz vorzulegen. Der „Wolgaschiffer“ spielte in den Jahren vor der russischen „Revolution“, er stellte die damaligen Zustände – als Kulisse einer Liebesgeschichte – jedenfalls negativ dar. Der andere Film („So ist Paris) war eine Komödie von Ernst Lubitsch,<sup>56</sup> wobei die darin erzählte Liebesgeschichte den katholischen Moralvorstellungen wenig entsprochen haben mag.

<sup>49</sup> Gegenschrift (18. 5. 1926), in: VfGH B 59/26, fol. 6.

<sup>50</sup> Ebd., fol. 7.

<sup>51</sup> Ebd., fol. 8.

<sup>52</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung (23. 6. 1926), in: VfGH B 59/26, fol. 17.

<sup>53</sup> Ebd., fol. 17f.

<sup>54</sup> VfSlg. 630/1926.

<sup>55</sup> [Ohne Autor], Reichskinogesetz 6.

<sup>56</sup> Österreichische-Filmzeitung Nr. 8 v. 19. 2. 1927, 25.

Die Filmgesellschaft „Phönix“ reichte in beiden Fällen Beschwerde beim VfGH ein – der Film „So ist Paris“ wurde verboten, als die erste Beschwerde bezüglich der „Wolgaschiffer“ beim VfGH schon eingegangen war.<sup>57</sup> Weil die Vorarlberger Landesregierung das Überprüfungsrecht trotz der Aufhebung der Kinzensur ungestört fortsetzte, wurde in der zweiten Beschwerde ironisch bemerkt, „dass [die] Ansicht der Vorarlberger Landesregierung isoliert dasteht und da nicht anzunehmen ist, dass die Moral in Vorarlberg eine andere ist, als in den übrigen Bundesländern [...], diesbezüglich überschreitet zweifellos wohl auch die Vorarlberger Landes-Regierung ihre Kompetenz“.<sup>58</sup>

Die Vorarlberger Landesregierung verwickelte sich in ihren beiden Gegenschriften in einen Widerspruch: Es bestehe zwar keine Kinzensur in Vorarlberg, die Kinobesitzer würden der Landesregierung die Filme zur Überprüfung freiwillig vorlegen, aber das Gutachten der Landesregierung darüber heiße dennoch „Zensurkarte“.<sup>59</sup> Bezüglich des Filmes „Wolgaschiffer“ wurde beanstandet, dass der Film zwar eine unpolitische Liebesgeschichte im Russland erzähle, aber die damaligen (zaristischen) Zustände, vor allem die Lage der Arbeiterschaft, „in masslos übertriebener und unwahrer Weise“ darstelle: „Durch den Film werden die Klassengegensätze ins grellste Licht gerückt und teilweise fantastisch übertrieben. Es handelt sich daher um einen ausgesprochenen Tendenzfilm [...], der zu Klassenhass und Klassenkampf aufreizt.“<sup>60</sup> Diese Gefahr sei gerade angesichts des Justizpalastbrandes im Juli 1927 sehr ernst zu nehmen.<sup>61</sup> Der Film „So ist Paris“ sei hingegen wegen seines „entsittlichend[en]“ Inhalts untersagt worden.<sup>62</sup>

Der VfGH rückte aber von seiner Judikatur nicht ab: Den Beschwerden wurde stimmeneinhellig stattgegeben.<sup>63</sup> Im Erkenntnis wurde betont, dass Vorarlberg durchaus eine Kinzensur ausübe – egal, wie die Landesregierung ihre diesbezügliche Praxis benennen wolle.<sup>64</sup>

In Vorarlberg wurde die Entscheidung mit Kritik aufgenommen. Das deutschnationale „Vorarlberger Tagblatt“ befürchtete eine weitere Demoralisierung der Gesellschaft: „Es werden sie [die Erkenntnisse des VfGH – Anm. des Autors] Jene begrüßen, deren Bestreben es ist[,] alle Bande zu lockern und völlige Freizügigkeit, völlige Hemmungslosigkeit auf allen Gebieten herauszuführen. [...] Aber neben diesen Spitzenleistungen [der Filmindustrie – Anm. des Autors] gibt es so viele elende Machwerke, die nicht nur Schund im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind – man braucht nur durch die Straßen Wiens zu gehen und sich die Kinoreklametafeln anzusehen, um eine vollgültige Bestätigung hiefür zu erhalten – sondern darüber hinaus auch noch zum sittlichen und moralischen Verfall beitragen, daß sich die Einsichtigen schon längst darüber klar geworden sind, daß eine Filmzensur ungleich notwendiger wäre, als eine Pressezensur.“<sup>65</sup>

Auch die Vorarlberger Landesregierung ließ sich vom VfGH-Erkenntnis nicht beeinflussen, und sie übte weiterhin eine als bloße Überprüfung getarnte Kinzensur aus. Dieses Schicksal ereilte auch den Film „Der Teufel im Weibe“, der 1928 in Vorarlberg für „behördlich verboten“ erklärt wurde. Der Film war ohne politischen Inhalt, es ging um eine humoristische Liebesgeschichte zwischen einem Stierkämpfer und einer jungen Zigarettenfabrikarbeiterin.<sup>66</sup> Der Beschwerdeführer

<sup>57</sup> Beschwerde (1. 7. 1927), in: VfGH B 36/27, fol. 1ff; sowie Beschwerde (12. 12. 1927), in: VfGH B 52/27, fol. 1ff.

<sup>58</sup> Beschwerde (12. 12. 1927), in: VfGH, B 52/27, fol. 1f.

<sup>59</sup> Gegenschrift (9. 9. 1927), in: VfGH, B 36/27, fol. 4f; Gegenschrift (5. 1. 1928), in: VfGH B 52/27, fol. 4f.

<sup>60</sup> Ebd., fol. 5.

<sup>61</sup> Ebd., fol. 5f.

<sup>62</sup> Gegenschrift (5. 1. 1928), in: VfGH B 52/27, fol. 4f.

<sup>63</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (27. 2. 1928), in: VfGH B 36/27, fol. 8.

<sup>64</sup> VfSlg. 949/1928.

<sup>65</sup> Vorarlberger Tagblatt Nr. 53 v. 3. 3. 1928, 1.

<sup>66</sup> Mein Film Nr. 108/1928, 10.

(Filmgesellschaft „Fox“) beklagte, dass die ablehnende Entscheidung auf einen einfachen Zettel mit Bleistift – ohne jegliche Begründung – bloß hingeschrieben worden sei: „Solche Zustände sollten in einem Rechtsstaat nicht vorkommen“, weil dies den Anschein vermittele, „als ob die belangte Behörde gesonnen ist, sich konsequent über die Bestimmungen der Bundesverfassung und die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes hinwegzusetzen“.<sup>67</sup>

Die Landesregierung behauptete wiederum, dass die vorherige Kontrolle der Filme keine Kinozensur darstelle.<sup>68</sup> Dem VfGH-Erkenntnis 949/1928 glaubte die Landesregierung dadurch nachgekommen zu sein, dass die bisherige „Zensurkarte“ mit der Schrift „Filmprüfstelle Bregenz“ überstempelt bzw. die Bemerkung „zur Vorführung nicht zugelassen“ durchgestrichen und mit „nicht geeignet“ ersetzt worden sei.<sup>69</sup> Diese Behauptung erwies sich aber später als nicht zutreffend: Nach der öffentlichen Sitzung des VfGH teilte die Landesregierung dem VfGH mit, dass die Entscheidung doch mit dem Stempel „behördlich verboten“ versehen worden sei. Die Landesregierung beteuerte allerdings, dass ein Mitarbeiter die Stempelung eigenmächtig getan habe, ohne im Auftrag der Landesregierung gehandelt zu haben.<sup>70</sup>

Die Verfassungsrichter gaben der Beschwerde wiederum stimmeneinhellig statt.<sup>71</sup> Im Erkenntnis wurde betont, dass das Begutachten der Filme durch die Vorarlberger Landesregierung durchaus eine Zensur darstelle, die bereits in mehreren VfGH-Erkenntnissen abgeschafft worden sei.<sup>72</sup>

#### IV. Wiener Kinogesetz: Bestätigung der neuen Kompetenzregeln

Die Frage des Kinowesens betraf aber nicht nur die Zensur-, sondern auch die Kompetenzfrage, d.h. wem und in welchem Umfang die Gesetzgebungskompetenz aufgetragen wurde. Um weitere Zensuren im Voraus zu verhindern und die Kontrolle über das Kinowesen zu übernehmen, bemühte sich besonders die sozialdemokratische Wiener Landesregierung, das Thema mit einem eigenen Landesgesetz, sobald es möglich wurde, zu regeln.

Die Kompetenzregeln des B-VG traten 1920 nicht sofort in Kraft, denn zunächst blieb das altösterreichische Recht diesbezüglich gültig (§ 42 BGBl. 2/1920),<sup>73</sup> was für Unklarheiten und Streitigkeiten sorgte.<sup>74</sup> Obwohl die Übergangsphase ursprünglich für eine kurze Periode gedacht war, konnten die neuen Kompetenzregeln des B-VG – bis auf etwa das Schulwesen – erst 1925 in Kraft treten, als auch die Übergangsregelungen neu bestimmt wurden (BGBl. 269/1925, BGBl. 368/1925). Weil das Theater- und Kinowesen in der taxativen Auflistung der Bundeskompetenzen nicht erwähnt wurde, gehörte dieser Bereich – samt dem Vollzug – nach der „Generalklausel“ – wie Adolf Merkl den Art. 15 B-VG bezeichnete<sup>75</sup> – in die Kompetenz der Landesgesetzgebung.

Die sozialdemokratische Landesregierung in Wien wollte dementsprechend – nicht zuletzt um den vorherigen Debatten über die Kinozensur ein Ende zu setzen – das Kinowesen mit einem neuen Landesgesetz regeln. Der VfGH hob zwar die Kinozensur auf,<sup>76</sup> seine Erkenntnisse betrafen aber

<sup>67</sup> Beschwerde (1. 8. 1928), in: VfGH B 25/28, fol. 1f.

<sup>68</sup> Gegenschrift (29. 8. 1928), in: VfGH B 25/28, fol. 5f.

<sup>69</sup> Ebd., fol. 6.

<sup>70</sup> Brief der Landesregierung (6. 11. 1928), in: VfGH B 25/28, fol. 12f.

<sup>71</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (22. 10. 1928), in: VfGH B 25/28.

<sup>72</sup> VfSlg. 1089/1928.

<sup>73</sup> OLECHOWSKI, Diskussion 280ff.

<sup>74</sup> MERKL, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung 343ff, 350.

<sup>75</sup> Ebd. 343.

<sup>76</sup> VfSlg. 630/1926.

immer individuelle Fälle, d.h. der VfGH konnte nicht erga omnes die Kinozensur abschaffen.<sup>77</sup> Somit bestand die Möglichkeit – wie die späteren Fälle vor dem VfGH zeigten<sup>78</sup> –, dass Polizei- oder Landesbehörden Kinozensur ausübten. Mit einem neuen Gesetz konnte die Wiener Landesregierung jeglichen Zensuren die gesetzliche Grundlage zumindest in diesem Bundesland entziehen.

Am 6. Juni 1926 wurde das neue Landesgesetz verabschiedet,<sup>79</sup> in dem keine Zensur, sondern nur eine Vorführungspflicht festgelegt wurde (§ 7 LGBl. Wien 35/1926). Nur im Interesse des Jugendschutzes war der Magistrat berechtigt, über Filmvorführungen, zu denen auch Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen würden, eine negative Entscheidung zu treffen – d.h. ein Jugendverbot auszusprechen (§ 8 LGBl. Wien 35/1926).

Das Wiener Kinogesetz war der Anfang einer Wiener Gesetzgebungspraxis, welche – nach dem Justizpalastbrand von 1927 auch politisch verstärkt<sup>80</sup> – darauf abzielte, den bundespolizeilichen Behörden gewisse Vollzugszuständigkeiten abzunehmen,<sup>81</sup> was vom Bund ständig – im Falle des Wiener Straßenpolizeigesetzes sogar erfolgreich<sup>82</sup> – vor dem VfGH angefochten wurde. Bezüglich dieser Wiener Landesgesetze bestand die Streitigkeit zwischen Bund und Wien unter anderem darin, ob die Bundespolizei Vollzugskompetenzen in den Bereichen beibehalten konnte, in denen die Länder für die Gesetzgebung zuständig waren. Kelsen erwies sich in diesen Debatten als Verfechter der Länderautonomie, er bemerkte – bezüglich der Verfassungswidrigkeit des Bundesgrundsatzgesetzentwurfes über die Straßenpolizei – die Gefahr einer Machtverschiebung zugunsten der zentralen

Macht, deswegen forderte er: „[W]enn Zweifel entstehen, [müssen] diese Zweifel im föderalistischen Sinne gelöst werden“.<sup>83</sup>

Inhaltlich erfuhr das Wiener Kinogesetz vor allem wirtschaftliche – dadurch auch indirekt politische – Kritik. In der Zeitschrift „Der österreichische Volkswirt“ wurde etwa beanstandet, dass das Landesgesetz „am veralteten System der Lizenzwirtschaft fest[hält] und nur den Namen der bisherigen Spielbewilligungen von Lizenz auf Konzession [ändert]. Lizenz wie Konzession sind aber Willkür- oder Gnadenakte der Behörde ... [...] Wir befürchten zwar keinesfalls eine Enteignung seitens des Wiener Magistrates, ja aber warum dann diese Möglichkeit in gesetzliche Form kleiden? Es gibt eben nur zwei vernünftige Lösungsmöglichkeiten für das Kinoproblem: entweder das freie Kinogewerbe wie in Deutschland oder ein entwicklungsfähiges wohldurchdachtes modernes Konzessionssystem.“<sup>84</sup>

Es wurde befürchtet, dass die zeitlich begrenzte Konzessionsverteilung dem Wiener Magistrat einen zu großen Einfluss auf das Kinowesen zusichern würde, was nicht nur wirtschaftlich schädlich sei, sondern auch für politische Zwecke – etwa im Interesse der „roten“ Kultur- und Propagandapolitik – instrumentalisiert werden könne: „Die neue Gesetzesvorlage ist mit solch raffinierten Feinheiten versehen, daß nur durch genaues Studium und nur dem gründlichen Kenner der Verhältnisse es möglich ist, die mit der Inkrafttretung dieses Machwerkes parteipolitischer Interessen beabsichtigte Entrechtung der Unternehmer und einzelner Arbeitergruppen zu erkennen. Man kann mit Beruhigung behaupten, daß wohl

<sup>77</sup> [Ohne Autor], Zensurfrage 1.

<sup>78</sup> VfSlg. 949/1928, VfSlg. 1809/1928.

<sup>79</sup> Neue Freie Presse Nr. 22177 v. 12. 6. 1926, 3.

<sup>80</sup> In diesem Sinne: Arbeiter-Zeitung Nr. 259 v. 19. 7. 1928, 1.

<sup>81</sup> LGBl. Wien 30/1928 (Wiener Straßenpolizeigesetz; vom VfGH 1928 aufgehoben); LGBl. Wien 35/1928 (Wiener Abschiebungsgesetz); LGBl. Wien 1/1929 (Wiener Theatergesetz).

<sup>82</sup> VfSlg. 1114/1928.

<sup>83</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (16. 10. 1928), in: ÖStA, AdR, OBh Justiz, VfGH, Kart. 75, K I 3/28, fol. 14f.

<sup>84</sup> E. Sz., Kinogesetzgebung 992.



keine gesetzgebende Körperschaft, ausgenommen das bolschewistische Rußland, sich erlaubt hätte, auf solch eigenmächtige Art die Staatsgrundgesetze zu verletzen. [...] In Wirklichkeit ist diese sogenannte Konzession viel weniger und gewährt dem Inhaber weniger Rechte als die so viel gelästerte Lizenz. [...] [W]ir können sicher sein, daß in Bälde ein Film, welcher die Leistungen der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnhausbauten verherrlicht, erscheinen wird. Schön wäre es, wenn die Gemeinde auch die Kehrseite verfilmen und dem Volke die Zerstörungen vor Augen führen würde, welche das rücksichtslose Herauswirtschaften von Steuern aus einer zugrunde gerichteten Wirtschaft hervorgerufen hat.“<sup>85</sup>

Auch der Bund der österreichischen Lichtspieltheater kritisierte das Wiener Landesgesetz und erwartete Maßnahmen von der Bundesregierung,<sup>86</sup> weil die sozialdemokratische Landesregierung auf die Wünsche der Kinobetreiber und Kinoeigentümer nicht eingegangen sei.<sup>87</sup>

Die Bundesregierung versuchte, das Gesetz mit Hinweis auf die Kompetenzregeln zu vereiteln, was auch die Strategie des Bundes gegen andere, spätere Wiener Landesgesetze war – wie die Straßenpolizei-, Abschiebungs- und Theatergesetze. Mit dem neuen Landeskinogesetz wurden nämlich der Wiener Polizei die bisherigen Kompetenzen im Kinowesen entrissen. Nach der Kinoverordnung war die Wiener Polizei die zuständige Behörde, welche Lizenzen erteilen, zurückziehen bzw. Filmvorführungen zensurieren, verbieten konnte (§§ 4, 15, 17 RGBl. 191/1912). Im Wiener Kinogesetz wurde die Institution der – vom Land Wien zu erteilenden – Kinokonzession eingeführt (§§ 1, 2, 4 LGBl. Wien 35/1926), und die Vollzugsfragen wurden den Wiener Landesbehörden zugewiesen (§§ 7, 8, 10 LGBl. Wien 35/1926). Weil aber sowohl das Übergangs- als auch das 1925

novellierte Verfassungsübergangsgesetz die früheren Polizeibehörden für Bundesbehörden, ihre Geschäfte für Bundesgeschäfte erklärte (§ 10 BGBl. 2/1920, § 10 BGBl. 368/1925), erachtete die rechtskonservative Bundesregierung das Wiener Kinogesetz als Verletzung der Bundespolizeikompetenzen, weil der Vollzug im Kinowesen – trotz des Inkrafttretens der Kompetenzregeln des B-VG – weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, d.h. in jenen der als Bundesbehörde tätigen Wiener Polizeidirektion gehören würde.

Im Oktober 1926 reichte die Bundesregierung – aufgrund von Art. 140 Abs. 1 B-VG – einen Antrag gegen das Wiener Kinogesetz wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit, d.h. Kompetenzüberschreitung, ein. Die Bundesregierung meinte, dass der Wiener Magistrat verfassungswidrig mit Vollzugs- oder Kontrollaufgaben beauftragt worden sei,<sup>88</sup> weil diese Aufgaben aufgrund der ministerialen Kinoverordnung (RGBl. 191/1912) zum Wirkungsbereich der Polizei gehören würden (§ 19 LGBl. NÖ 39/1851).

Die Bundesregierung begründete ihren Antrag damit, dass das Übergangsgesetz die vorherigen Polizeibehörden als Bundesbehörden bestimmt habe, welche ihre Geschäfte in der Republik als Bundesgeschäfte weiterzuführen hatten (§ 10 BGBl. 2/1920). Obgleich die Übergangsregelungen 1925 novelliert wurden – womit die Kompetenzaufteilungsregelungen des B-VG (bis auf Art. 14) in Kraft traten –, waren die Geschäfte, welche der Polizei vor 1918 zugestanden hatten, weiterhin als Bundesgeschäfte zu betrachten. Wenn das Kinowesen – wie die Bundesregierung behauptete – bis dahin in die Kompetenz der Polizei gehört hatte, „kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Wiener Polizeidirektion diese Geschäfte verfassungsgesetzlich [...] fortzuführen hat“.<sup>89</sup> Somit wollte die Bundesregierung prak-

<sup>85</sup> [Ohne Autor], Das neue Kinogesetz 1.

<sup>86</sup> Das Kino-Journal Nr. 828 v. 12. 6. 1926, 1f.

<sup>87</sup> Der Filmbote – Zeitschrift für alle Zweige der Kine-matographie, Nr. 24 v. 12. 6. 1926, 8.

<sup>88</sup> Antrag (11. 10. 1926), in: VfGH G 1/26, fol. 1ff.

<sup>89</sup> Ebd., fol. 3.



tisch die 1925 in Kraft getretenen Kompetenzregeln des B-VG, nach denen das Kino- und Theaterwesen mangels anderweitiger Bestimmung Ländersachen waren (Art. 15 B-VG), umgehen, als ob die polizeilichen Kompetenzen davon nicht betroffen wären, d.h. als ob die Wiener Polizeidirektion ihre Vollzugs- und Kontrollkompetenz auch in den Angelegenheiten ausüben hätte können, deren gesetzliche Regelung ab 1925 in den Wirkungsbereich des Landes Wien gehörte:

„Daher sind alle Angelegenheiten, die von staatlichen Polizeibehörden besorgt wurden, hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenz als Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes anzusehen, und zwar auch dann, wenn die Vollziehung in einer dieser Angelegenheiten nach den Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 bis 12 und 15 des B.V.G. im übrigen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt.“<sup>90</sup>

Diese Ansicht hätte eine fünfte Kategorie der Kompetenzaufteilung (Landesgesetzgebung mit Bundesvollzug) bedeutet. Das B-VG kannte zwar die Möglichkeit, dass Ländersachen unter Mitwirkung von Bundesbehörden vollzogen wurden, aber es war keinesfalls eine allgemeine Kompetenzzuteilung, zumal das Landesgesetz – mit Zustimmung der Bundesregierung – die Übertragung der Vollzugskompetenz bestimmen musste (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Deswegen machte der Wiener Bürgermeister Karl Seitz in seiner Antwort auf den „merkwürdige[n] Zustand“ aufmerksam, „dass zwar die Gesetzgebung dem Lande zusteht, die Vollziehung aber dem Bunde“.<sup>91</sup> Wien wies darauf hin, dass die Angelegenheiten der Bundespolizei zwar in die Bundeskompetenz fielen (Art. 10 Punkt 14 B-VG), aber darunter nicht alle Geschäfte zu subsumieren sei-

en, welche die Polizeibehörden bis dahin zu besorgen hatten. Die Frage, ob eine Sache Bundes- oder Landeskompetenz sei, lasse sich demnach nicht dadurch entscheiden, ob sie bis dahin von einer Polizeibehörde vollzogen wurde: „Ebenso wenig kann [...] das Theater- und Kinowesen unter den Begriff ‚Bundespolizei‘ subsumiert werden[, d]enn daß das Theater- und Kinowesen ein besonderes Verwaltungsgebiet ist, braucht wohl nicht bewiesen werden.“<sup>92</sup>

In der öffentlichen Sitzung bezeichnete der Vertreter der Bundesregierung den § 10 des Übergangsgesetzes als „lex specialis“, welche auch nach 1925 – trotz des Inkrafttretens der sonstigen Kompetenzregeln als „leges generales“ – weitergelte, was er unter anderem damit zu beweisen versuchte, dass der Verfassungsausschuss 1920 zuerst die §§ 1 bis 41 des Übergangsgesetzes behandelt hätte, weil er ursprünglich vom sofortigen Inkrafttreten der Kompetenzregeln ausgegangen sei. § 10 (V)ÜG müsse demnach separat vom § 42 betrachtet werden, d.h. § 10 bliebe auch unabhängig vom § 42 in Geltung.<sup>93</sup>

Auf die Frage von Kelsen als Referenten, wo und wie ein diesbezüglicher Wille des Gesetzgebers von 1920 zu erkennen sei, beantragte der Regierungsvertreter die Einvernahme der damaligen Verfassungsausschussmitglieder,<sup>94</sup> somit erhob sich wieder die Frage nach dem Gesetzgeberwillen. In der nichtöffentlichen Sitzung konnten sich weder Kelsen, der in die Verfassungsgebungsarbeiten eingebunden war,<sup>95</sup> noch Arnold Eisler, der sozialdemokratisches Mitglied des Verfassungsausschusses war, erinnern, dass die Frage der Bundespolizei eine juristisch relevante Rolle gespielt hätte.<sup>96</sup> Kelsen lehnte deswegen den Antrag auf Anhörung der ehemaligen Ausschussmitglieder ab. Wie Elser in der Debatte betonte:

<sup>90</sup> Ebd., fol. 4.

<sup>91</sup> Gegenschrift (19. 11. 1926), in: VfGH G 1/26, fol. 14.

<sup>92</sup> Ebd., fol. 18.

<sup>93</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung vor dem VfGH (17. 12. 1926), in: VfGH G 1/26, fol. 45f.

<sup>94</sup> Ebd., fol. 48.

<sup>95</sup> OLECHOWSKI, Hans Kelsen 291ff.

<sup>96</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (17. 12. 1926), in: VfGH G 1/26, fol. 49.

„[M]an [könne] nur das beschlossene Gesetz auslegen, aus den früher bestandenen Ansichten folge gar nichts, da es ohne weiteres möglich ist, daß ein Gesetz weitergeht, als der Gesetzgeber beabsichtigt hat.“<sup>97</sup>

In der Abstimmung wurde auch Kelsens Antrag auf Abweisung der Verfassungswidrigkeit – mit Gegenstimmen der christlich-sozialen Verfassungsrichter – angenommen.<sup>98</sup> Im Erkenntnis wurde betont, dass der Antrag der Bundesregierung „eine ganz eigenartige Methode der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Land“ einführen würde:

„Denn nach Auffassung der Bundesregierung darf das Land Wien durch Landesgesetz das Kinowesen nur so regeln, daß der Polizeidirektion Wien die bisher von ihr auf diesem Gebiete geführten Geschäfte weiterbelassen werden. Dies könnte nicht nur dahin verstanden werden, daß an der Zuständigkeit der Polizeidirektion nichts geändert werden darf, sondern es müßte auch [...] angenommen werden, daß durch ein Landesgesetz an dem Inhalt der von der Polizeidirektion Wien bisher geführten Geschäfte nichts geändert werden kann ... [...] Jedenfalls würde § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes eine äußerst einschneidende und überaus komplizierte Modifikation der für die ganze Struktur des Bundesstaates entscheidenden [...] Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land bedeuten.“<sup>99</sup>

Der VfGH verstand § 10 des (Verfassungs-)Übergangsgesetzes „als eine Maßnahme [...], die den Übergang von der Verfassung des Einheitsstaates in die Verfassung des Bundesstaates bewerkstelligen soll“,<sup>100</sup> d.h. § 10 (V-)ÜG sei nicht als Einschränkung der Länderkompetenzen zu verstehen. Was der ursprüngliche Gesetzgeber gemeint

haben könne, sei für die Auslegung ohne Relevanz, denn „nicht unverbindliche Entwürfe, sondern das endgültig beschlossene Gesetz ist vom Gericht anzuwenden“.<sup>101</sup> Es gelte also der Wortlaut, nicht der Gesetzgeberwille.

In einem anderen Erkenntnis, wo es um die speziellen Erfordernisse für die Tätigkeit als Kinoproduzent in Wien ging,<sup>102</sup> bekräftigte der VfGH nochmals die Länderkompetenz im Kinowesen, was sogar – wie Kelsen betonte<sup>103</sup> – eine mögliche Durchbrechung des Verfassungsprinzips der Wirtschaftseinheitlichkeit (Art. 4 B-VG) mit sich bringen könne.<sup>104</sup> Die klerikale „Reichspost“ beklagte aber die große Abhängigkeit des Wiener Kinowesens von der Sozialdemokratie: „Die allgemeine Zensur ist abgeschafft. [...] Nicht abgeschafft ist aber die marxistische Parteizensur“, weil „[sich d]ie Kinobesitzer in völliger Abhängigkeit vom Rathause [befinden]“.<sup>105</sup>

## V. Epilog: „Verlängerung“ des Kinowesens, Verschärfung der Kontrolle

Das Fachblatt „Kino-Journal“ befürchtete ein noch größeres Chaos infolge der möglichen neuen, vom B-VG ermöglichten Kinolandesgesetzen, welche in einigen Bundesländern sogar restriktiver ausfallen könnten als die frühere Rechtslage.<sup>106</sup> Damit die Kinofrage „nicht zum Gegenstand der Kirchturmpolitik“ gemacht werde,<sup>107</sup> forderte das „Kino-Journal“ eine einheitliche Regelung in der Zensurfrage:

„Was wir verlangt haben und immer wieder fordern werden, ist eine einheitliche Zensur für Wien und ganz Oesterreich. Wir haben gegen die

<sup>97</sup> Ebd., fol. 50.

<sup>98</sup> Ebd.

<sup>99</sup> VfSlg. 720/1926.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Ebd.

<sup>102</sup> Antrag (14. 8. 1929), in: ÖStA, AdR, OBh Justiz, VfGH, Kart. 59, B 39/29 (weiter: VfGH B 39/29), fol. 2ff.

<sup>103</sup> Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des VfGH (12. 12. 1929), in: VfGH B 39/29, fol. 13.

<sup>104</sup> VfSlg. 1281/1929.

<sup>105</sup> Reichspost Nr. 316 v. 15. 11. 1929, 1.

<sup>106</sup> [Ohne Autor], Chaos 1.

<sup>107</sup> Ebd. 2.

Zensur nie etwas einzuwenden gehabt, denn wir sind in Frieden mit den einsichtsvollen Beamten in Wien ausgekommen. Anders liegt der Fall außerhalb Wiens, wo vielfach nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach persönlichen, oft sehr beschränkten Gesichtspunkten zensuriert wird, wo sich geradezu lächerliche, blamable Einflüsse geltend machen, wo jeder Dorftrottel, wenn er zu den Oberbonzen der Gemeinde Beziehungen hat, einen Film unmöglich machen kann. Wir sind ein freies Volk auf dem Papier, aber wir sind noch mehr von Fesseln bedrückt als vor dem Kriege, weil in der Monarchie ein einheitlicher Wille regierte und heute jeder Dorfbürgermeister ein Gott für sich ist.“<sup>108</sup>

Der von Wien eingeschlagene Weg, das Kinowesen alleine zu regeln, wurde als eine „Veränderung“<sup>109</sup> der Kinofrage verstanden, womit auf der Bundesebene Regelungschaos<sup>110</sup> bzw. auf einzelnen Landesebenen sogar Restriktionen zu herrschen drohten:

„Die Filmzensur ist zwar, wie allgemein bekannt, in Oesterreich abgeschafft. Das hindert aber nicht, daß alle möglichen unterirdischen Kräfte am Werke sind, auf irgendeinem Umweg die Zensur neu zu etablieren. [...] Statt ein einheitliches, für ganz Oesterreich geltendes Reichskino-gesetz zu schaffen, wird es durch die Verfassung den Bundesländern ermöglicht, ihre eigenen Wege zu gehen und innerhalb ihrer Grenzen mit dem Kino umzuspringen, wie es ihnen paßt. Den Anfang hat das Land Wien gemacht, das ein im allgemeinen ziemlich fortschrittliches Kinogesetz geschaffen hat, wenn auch durch den Zwang, alle zur Aufführung bestimmten Filme einer vom Magistrat nominierten Kommission vorzuführen, der Einflußnahme in politischer Hinsicht Tür und Tor geöffnet wird. Leider ist aber zu befürchten, daß die von den anderen Bundesländern zu

beschließenden Kinogesetze durchaus von reaktionärem Geist beseelt sein werden. [...] Dieselbe Bürokratie, die ungeachtet der Abschaffung der Zensur, heute noch in allen Ländern eine ganz gesetzwidrige Filmzensur ausübt, ist nun dazu berufen, die Entwürfe zu den neuen Kinogesetzen fertigzustellen.“<sup>111</sup>

Die Zeitschrift „Der Filmbote“ verspürte sogar eine gewisse „Heimweh nach der Zensur“, weil diese zumindest für klare, einheitliche Verhältnisse sorgen würde: „Das Geschenk der Zensurfreiheit ist also eine höchst zweifelhafte Angelegenheit, die uns noch sehr viel Kopfzerbrechen bereiten wird.“<sup>112</sup>

Im Anschluss an das Wiener Landesgesetz nahmen auch andere Bundesländer ihre diesbezügliche Kompetenz wahr. In der Ersten Republik verabschiedeten Tirol, Vorarlberg und Steiermark eigene Lichtspielgesetze (LGVBl. Tirol 23/1927, LGBL. Vorarlberg 28/1928; LGBL. Steiermark 87/1929). Die anderen Bundesländer folgten ihnen erst im „austrofaschistischen“ „Ständestaat“.<sup>113</sup> In den Kinogesetzen der Bundesländer wurde – wie befürchtet – ein weitgefasstes Verbot festgelegt: Vorführungen, welche etwa die Ruhe, Ordnung gefährden, das religiöse Empfinden verletzen oder eine verrohende, entsittlichende Wirkung ausüben würden, konnten von der jeweiligen Landesregierung untersagt werden (§ 16 LGVBl. Tirol 23/1927; § 17 LGBL. Vorarlberg 28/1928; § 15 LGBL. Steiermark 87/1929); im steirischen Kinogesetz wurden auch die Verletzung nationalen Empfindens oder die Kritik gegen die Republik und seine Einrichtungen als mögliche Verbotgründe aufgelistet (§ 15 LGBL. Steiermark 87/1929).

Das Wiener Kinogesetz wurde in der Zwischenkriegszeit dreimal – immer mehr den rechtskon-

<sup>108</sup> [Ohne Autor], Zensurfrage 1.

<sup>109</sup> [Ohne Autor], Wiener Kinogesetz 6; [Ohne Autor], Das Wiener Kinogesetz 1.

<sup>110</sup> [Ohne Autor], Heimweh nach der Zensur 7.

<sup>111</sup> [Ohne Autor], Reichskino-gesetz 5.

<sup>112</sup> [Ohne Autor], Heimweh nach der Zensur 8.

<sup>113</sup> Oberösterreich: LGBL. 35/1934; Salzburg: LGBL. 55/1934, LGBL. 72/1935; Burgenland: LGBL. 53/1935; Kärnten: LGBL. 54/1934; Niederösterreich: LGBL. 154/1935.

servativen Erwartungen entsprechend – novelliert. Bei der Verleihung der Konzession wurde der Bundespolizei das Recht eingeräumt, sich gegen die Erteilung durch den Magistrat auszusprechen, woraufhin das Konzessionsansuchen abzuweisen war (Art. 1 LGBl. Wien 23/1930). Im „Ständestaat“, als Wien nicht mehr sozialdemokratisch regiert war, wurde die Untersagung einer Filmvorführungsbewilligung ermöglicht, falls der Film „gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Strafgesetze verstößt, grobe Verletzungen des Anstandes enthält oder geeignet ist, die Sittlichkeit, das religiöse oder vaterländische Empfinden zu verletzen oder das Ansehen des österreichischen Staates oder seine Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden“ (§ 8 GBl. Wien 20/1935).

Über die Vorführungsbewilligung hatte ein Beirat zu entscheiden, welcher unter anderem aus den Vertretern der Bundesregierung, der Bundespolizeidirektion in Wien, der katholischen Kirche und der „Vaterländischen Front“ bestand (§ 12 Abs. 3 GBl. Wien 20/1935). Die Regelungen wurden im vierten Wiener Kinogesetz weiter verschärft (GBl. Wien 19/1937).

Der Schutz der nationalen und religiösen Empfindungen wurde – wie erwähnt – in den Kinogesetzen einiger Bundesländer bereits in der Ersten Republik festgelegt, womit eine reaktive „Zensur“ – trotz deren formeller Abschaffung – ausgeübt werden konnte. Der VfGH legte zwar die Zensuraufhebung nach 1926 liberaler aus, indem er die Theater- und Kinozensur für aufgehoben erklärte. Die Länderkompetenz im Kinowesen, die vom VfGH bezüglich des Wiener Landesgesetzes bestätigt wurde, ermöglichte allerdings in den anderen Bundesländern eine restriktivere Gesetzgebung.

## Korrespondenz:

Dr.Dr. Peter TECHET, PhD, LL.M., M.A.  
 Institut für Staatswissenschaft und Rechtstheorie  
 Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau  
 Erbprinzenstraße 17a  
 D-79085 Freiburg im Breisgau  
 peter.techet@jura.uni-freiburg.de  
 ORCID-Nr.: 0000-0002-0255-140X

## Abkürzungen:

GBL. Wien	Gesetzblatt der Stadt Wien
OBh Justiz	Oberste Behörden: Höchstgerichte 1. Republik
VfGH Z 329	ÖStA, AdR, OBh Justiz, VfGH, Kart. 1, Z 329
VfGH B 74/25	Ebd. Kart. 50, B 74/25
VfGH B 59/26	Ebd. Kart. 51, B 59/26
VfGH B 36/27	Ebd. Kart. 56, B 36/27
VfGH B 52/27	Kart. 56, B 52/27
VfGH B 25/28	Kart. 56, B 25/28
VfGH G 1/26	Kart. 72, G 1/26
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

## Literatur:

- [Ohne Autor], Heimweh nach der Zensur, in: *Der Filmbote – Zeitschrift für alle Zweige der Kinematographie* Nr. 26 v. 26. 6. 1926, 7–8.
- [Ohne Autor], Die Zensurfrage, in: *Das Kino-Journal* Nr. 831 v. 3. 7. 1926, 1–2.
- [Ohne Autor], Das neue Kinogesetz. Die Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte der Kinobesitzer, in: *Das Kino-Journal* Nr. 837 v. 14. 8. 1926, 1–3.
- [Ohne Autor], Das Reichskinogesetz muß kommen! in: *Der Filmbote – Zeitschrift für alle Zweige der Kinematographie* Nr. 49 v. 4. 12. 1926, 5–6.
- [Ohne Autor], Chaos, in: *Das Kino-Journal* Nr. 854 v. 11. 12. 1926, 1–2.
- [Ohne Autor], Das Wiener Kinogesetz vor dem Verfassungsgerichtshof, in: *Der Filmbote – Zeitschrift für alle Zweige der Kinematographie* Nr. 51 v. 18. 12. 1926, 5–6
- [Ohne Autor], Das Wiener Kinogesetz, in: *Das Kino-Journal* Nr. 856 v. 25. 12. 1926, 1–2.
- Peter GRABHER, Sowjet-Projektionen. Die Filmarbeit der kommunistischen Organisationen in der Ersten Republik (1918–1933), in: Christian DEWALD (Hg.), *Arbeiterkino. Linke Filmkultur in der Ersten Republik* (Wien 2007) 221–303.
- Hans KELSEN, *Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Teil 1* (Wien–Leipzig 1919).
- DERS., *Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920.* (Wien–Leipzig 1922).
- Ludwig MENNET, Theaterzensur, in: *Öffentliche Sicherheit* 5/Nr. 1–2 (1925) 5–6.
- Adolf Julius MERKL, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschösterreichischen Bundesverfassung, in: *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 2 (1921) 336–359.
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. *Biographie eines Rechtswissenschaftlers* (Tübingen 2020).
- DERS., Die Diskussion um die Kompetenzverteilung bei der Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 11 (2021) 271–283.
- Tamara SCHEER, Kriegsüberwachungsamt und Zensurfrage. Ein Beitrag zur Sicherung der Heimatfront, in: *Journal for Intelligence, Propaganda and Security Studies* 1 (2007) 70–82.
- Gustav SPANN, Das Zensursystem des Kriegsabsolutismus in Österreich während des Ersten Weltkrieges 1914–1918, in: Erika WEINZIERL, Rudolf G. ARDELT (Hgg.), *Justiz und Zeitgeschichte VIII: Symposium Zensur in Österreich 1780 bis 1989* (Wien–Salzburg 1991) 31–58.
- E. SZ., Aus der Woche: Kinogesetzgebung, in: *Der österreichische Volkswirt* 18 (1926) 992.
- Péter TECHET, Vers une lecture historique de la „Théorie Pure du Droit“. Contextes et pratiques de la juridiction constitutionnelle autrichienne, in: *Analisi e Diritto* 21 (2021) 121–144.
- DERS., Reigen um Kompetenzen. Arthur Schnitzlers „Reigen“ vor dem Verfassungsgerichtshof im Jahre 1921, in: *BRGÖ* 12 (2022) 135–154.